

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für Spenden unter 200, 00 €

Wenn Sie die Stiftung Kindergesundheits mit einer Geldspende bis zu 200,00 Euro unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung vorlegen.

Für Zuwendungen über 200,00 Euro ist als Nachweis eine von der Stiftung Kindergesundheits ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Stiftung Kindergesundheits ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes München - Abt. Körperschaften vom 13.11.2017 unter der Ordnungsnummer 9143/000235719035 und der Steuernummer 143/235/71903 für Kapitalerträge, die in der Zeit vom 1.1.2018 bis 31.12.2020 zufließen, nach § 44a Abs.4 EStG sowie § 44a Abs. 7 EStG sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung Kindergesundheits dankt Ihnen für Ihre Unterstützung.



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Berthold Koletzko,  
1.Vorsitzender der Stiftung Kindergesundheits



Giulia Roggenkamp  
Generalsekretärin der Stiftung Kindergesundheits